

Beschluß des Kleinen Raths vom 15ten Februar 1812, betreffend die bey Ad-
mission fremder Geistlicher im hiesigen
Canton zu beobachtenden Formalitäten
und Vorsichtsmaassregeln.

1.) Wenn sich für eine erledigte geistliche
Stelle in Zeit von sechs Wochen kein tüchtiger
Bewerber aus dem hiesigen Canton zeigt, — so
wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der
Zutritt dazu auch fremden Geistlichen geöffnet.

2.) Fremde Geistliche, die sich in einem sol-
chen Falle um eine Stelle melden, legen dem
Kirchenrathe die erforderlichen Zeugnisse in Absicht
auf ihre Studien, ihre Ordination, ihr sittliches
Verhalten, und allenfalls auch über ihre bisherige
Amtsführung vor.

Der Kirchenrath untersucht dieselben, und be-
müht sich, wo möglich auch auf indirectem Wege
ihretwegen Erkundigungen einzuziehen. Ferner
werden von demselben, nach Beschaffenheit der
Umstände, angemessene öffentliche oder Privat-
Prüfungen veranstaltet.

3.) Gewähren die vorgelegten Zeugnisse und
Erkundigungen, und die veranstalteten Prüfungen
ein befriedigendes Resultat, — so werden solche

Geistliche der Regierung zur Admission vorgeschlagen, und dabei die Zeugnisse derselben, so wie das Befinden des Kirchenrathes, beigelegt.

4.) Findet die Regierung dann für gut, die Stelle förmlich zu besetzen, und einen Pfarrer zu wählen, so wird der Gemeinde derselbe mit gewohnter Feierlichkeit vorgestellt. Werden hingegen die Geschäfte einem Fremden einstweilen nur vicariatsweise anvertraut, so wird dem Decan des Capitels darüber von Seite des Kirchenrathes die nöthige Instruction gegeben.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 15ten Februar 1812, betreffend die Concurrenz der im Canton gebliebenen Geistlichen und der außerhalb demselben angestellten; und den Verlust der Stipendien, der die den Canton verlassenden betrifft.

1.) Solche junge Geistliche, welche ihre Dienste der vaterländischen Kirche widmen, mögen, auch ehe sie das Triennium erreicht haben, auf erledigte Stellen mit denjenigen concurriren,